

Erlass einer Verordnung über die Bestimmung der bestätigten Bruttomasse (Verified Gross Mass – VGM) von Seefrachtcontainern – VGM-Verordnung (VGM-V)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Die mit 1. Juli 2016 international in Kraft getretene Bestimmung Kapitel VI, Teil A, Regel 2 der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, BGBl. Nr. 435/1988 verpflichtet den Befrachter eines Hochseeschiffes, die Bruttomasse seines Containers vor dessen Stauung an Bord nach festgelegten Methoden festzustellen und zu dokumentieren, und zwar so rechtzeitig, dass die Angaben hierüber vor dem Beladen des Schiffes verfügbar sind, andernfalls der Container nicht auf das Seeschiff verladen werden darf. Wird diese Bestimmung nicht innerstaatlich umgesetzt und ausgeführt, sind Wettbewerbsnachteile für Österreichs verladende Wirtschaft als Befrachter zu befürchten.

Ziel(e)

Übereinkommenskonforme Umsetzung der SOLAS-Regelung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
 Erlass einer Verordnung

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Berechtigung von Befrachtern, eine der festgelegten Methoden zur Bestimmung der Bruttomasse eines Seefrachtcontainers anwenden zu dürfen, ist in einem öffentlichen Verzeichnis zu dokumentieren, welches von der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) geführt werden soll. Für die Einrichtung des Verzeichnisses wäre an die SCHIG ein einmaliger Betrag in Höhe von EUR 30 000 zu entrichten; die Führung und Pflege des Verzeichnisses erfolgt kostenfrei.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020
	0	30.000	0	0	0

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1333760133).